

Allgemeine Verkaufsbedingungen MESA Metall-, Stahlbau GmbH

Ausgabe: Januar 2011

1.0. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftige - Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des Produktionsunternehmens.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
- 1.4. Soweit diese Verkaufsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Incoterms 2010.

2.0. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden und Zusicherungen.

3.0. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich netto Kasse, zuzüglich Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 3.2. Im kaufmännischen Verkehr mit Kunden, welche die Kaufmanneigenschaften gemäß Paragraph eins bis sieben HGB besitzen, sind wir auch nach Vertragsabschluss verbindlich, Preisschläge zu erheben, soweit sich Kalkulationsbestandteile des Preises verändert haben; hierzu gehören Nebengebühren aller Art öffentliche Abgaben, Steuern, Frachtschläge, Preiserhöhungen unserer Lieferanten und ähnliches. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gilt der erhöhte Preis als vereinbart, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3.3. Bei frachtfrei vereinbarten Lieferungen vom Lager gelten die Preise frei Verwendungsstelle, auf festen Wegen anfahren, nicht abgeladen.
- 3.4. Rücknahme gelieferter mangelfreier Ware erfolgt nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

4.0. Zahlung

- 4.1. Die Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware zum in der Rechnung angezeigten Termin zu erfolgen, so dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der in unseren Preislisten genannten Zinssätzen zu berechnen; liegen solche Zinssätze nicht vor, so haben wir das Recht, Zinsen in Höhe von 4% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens sowie weiterer gesetzlicher Rechte wegen Verzugs des Käufers bleibt vorbehalten.
- 4.2. Bei Überschreiten des Zahlungsziels durch den Käufer gilt Satz 1 dieser Ziffer 4.2 entsprechend. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises mit Zahlungsmitteln, die sich der Käufer durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Kaufpreisanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Käufer.
- 4.4. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern - insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer oder Eröffnung eines Konkurses oder Vergleichsverfahrens-, so sind wir ohne Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zu verweigern, bis der Kaufpreis für die noch ausstehenden Lieferungen bezahlt oder hierfür Sicherheit geleistet wird. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung des Kaufpreises oder der Sicherheit sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Anlehnung unbesrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung solcher umstrittener unbesrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

5.0. Lieferung

- 5.1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung ist durch uns verschuldet.
 - 5.2. Soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, versenden wir die Ware auf Kosten des Käufers ab Werk oder Lager unverpackt und nicht gegen Rost geschützt. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Wir bestimmen Versandweg und -mitteln sowie Spediteure und Frachtführer.
 - 5.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Mengen sind zulässig.
 - 5.4. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer unverzüglich abrufen, anderenfalls sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder zu versenden und die Ware zu berechnen. In diesem Fall wird der Kaufpreis bis zum 15. des der Versendung oder Lagerung folgenden Monats fällig.
 - 5.5. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind und Abrufe und Sorteneinstellung für etwa gleicher Monatsmengen aufzugeben, andernfalls sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Bestimmung der Menge und Sorteneinteilung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen und die Ware entsprechend der vorgenommenen Bestimmung auf Gefahr des Käufers zu versenden und zu berechnen. Für die Fälligkeit des Kaufpreises gelten die Sätze eins und zwei der Ziffer 4.1
 - 5.6. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu dem zum Zeitpunkt des Abrufs gültigen Preise in berechnen.
 - 5.7. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht froher Klärung aller Einzelheiten des Auftrags. Lieferfristen verlängern sich beziehungsweise Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, in dem der Käufer etwaige Vorleistungen nicht erbringt oder etwaige Zug um Zug zu erbringende Leistungen nicht vertragsgemäß anbietet.
 - 5.8. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen uns - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die vorgenannten Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder -erschwerung oder wird die Durchführung des Vertrages infolge der vorgenannten Ereignisse für uns unzumutbar, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- Das Recht zur Hinausschiebung der Lieferung beziehungsweise zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 und Satz 2 genannten Ereignisse bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten. 5.9 Wird ohne unser Verschulden der Transport der Ware auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder - soweit dies dem Käufer zumutbar ist - zu einem anderen Ort zu liefern. Die durch diese Änderung entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vor Absendung der Ware Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6.0. Gefahrtragung

- 6.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, geht die Gefahr- auch die einer Beschlagnahme der Ware- mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerks auf den Käufer über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird.

7.0. Abnahme

- 7.1. Wenn eine technische Abnahme vereinbart ist, erfolgt sie in dem Lieferwerk beziehungsweise in unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden nach der Preisliste des Lieferwerks oder nach unserer Preisliste berechnet.
- 7.2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und die Ware zu berechnen. Ziffer 5.4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

8.0. Güten, Maße und Gewichte

- 8.1. Güten und Maße bestimmen sich nach den einschlägigen DIN-Normen beziehungsweise Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die einschlägigen Euro-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.
- 8.2. Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheines. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine einzelne Verwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Wiegung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese Weise verteilt.
- 8.3. Für IIa- bzw. deklariertes Material (Wildmaßbleche, Schiffsbausteile usw.) wird von uns keine Garantie für Werkstoffeigenschaften, Güten, Schweißbarkeit und sonstige Eigenschaften übernommen. In den Angeboten aufgeführte Güten für IIa-Material sind nur unverbindliche Richtwerte, es existieren keine Tests. Beim Verkauf von IIa-Material ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

9.0. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle von uns gelieferten Waren (im Folgenden auch „Vorbehaltsware“ genannt) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 9.2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von Paragraph 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Mit-Eigentum an der neuen Sache zu

im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder ungebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.

- 9.3. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt seine (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache (im folgenden „neue Sache“ genannt) beziehungsweise die uns zustehenden beziehungsweise nach dieser Ziffer 9.2 zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gemäß Ziffer 9.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 9 nichts Abweichendes ergibt, finden sie auf die neue Sache entsprechende Anwendung.

- 9.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.
- 9.4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferte Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Waren, die gemäß Ziffer 9.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung und Vermischung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumteils.
- 9.5. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Beitrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Ziffer 9.4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- 9.6. Der Käufer ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung - auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages - ist dem Käufer nicht gestattet.
- 9.7. Wir können die Einziehungsermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 9.3 jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmern von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben beziehungsweise zu übertragen.
- 9.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
- 9.9. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.10. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- 9.11. Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware beziehungsweise- soweit wir alleiniger Eigentümer sind- die neue Sache im Sinne von Ziffer 9.2 wegnehmen beziehungsweise wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahme wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware beziehungsweise neuen Sache hat der Käufer uns oder von uns beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.

10.0. Mängelanzeige und Gewährleistung

- 10.1. Die bei einer Untersuchung der Ware unverzüglich nach Ablieferung erkennbaren Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung der Ware, sonstige Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für die Rechzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Die erst nach Beendigung der in Ziffer 7 genannten Abnahme durch den Käufer erfolgende Anzeige von Mängeln, die bei einer Untersuchung der Ware anlässlich der Abnahme erkennbar waren, ist verspätet.
- 10.2. Der Käufer hat die Ware in dem Zustand, in dem er den Mangel entdeckte, zur Besichtigung am Ort der Entdeckung bereitzustellen; Be- und Verarbeitung sind sofort einzustellen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist jegliche Haftung des Verkäufers für den Mangel ausgeschlossen.
- 10.3. Ist die Mängelanzeige begründet und rechtzeitig, so leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir die mangelhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder durch neue ersetzen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei deklarierten Erzeugnissen und Erzeugnissen zweiter Wahl (IIa-Material) ist jegliche Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen.
- 10.4. Für IIa- bzw. deklariertes Material (Wildmaßbleche, Schiffsbausteile, Profile usw.) wird von uns keine Garantie für Werkstoffeigenschaften, Güten, Schweißbarkeit und sonstige Eigenschaften übernommen. In den Angeboten aufgeführte Güten für IIa-Material sind nur unverbindliche Richtwerte, es existieren keine Tests. Satz 1 gilt entsprechend fair Fehler der Ware, die dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses infolge der Fahrlassigkeit unbekannt geblieben sind; die Haftung für zugesicherte Eigenschaften sowie für Fehler, deren Abwesenheit vom Verkäufer zugesichert worden ist, bleibt unberührt.
- 10.5. Jegliche Gewährleistung für Sachmängel der Ware ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn
 - 1 die von uns oder vom Hersteller festgesetzten technischen Vorschriften und
 - 2 Anwendungsinweise nicht beachtet wurden
 - 3 für Änderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von uns autorisierten Personen vorgenommen wurden oder
 - 3 gelieferte Ware sonst unachgemäß behandelt wurden
- 10.6. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln der Sache - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und unerlaubter Handlung sind nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 11 ausgeschlossen, soweit sie nicht bereits gemäß Ziffer 10.5 ausgeschlossen sind.

11.0. Haftung

- 11.1. Alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens- einschließlich Begleit- und Folgeschadens- gegen uns, unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Käufer deshalb vertrauen können muss. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit, wegen Verzuges, Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung.
- 11.2. In den Fällen, in denen unser Ersatzpflicht nicht bereits gemäß Ziffer 11.1 ausgeschlossen ist und kein vorzügliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Geschäftsführung oder leitenden Angestellter unserer Gesellschaft vorliegt, haften wir nur für solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar sind.
- 11.3. Unserer Haftung für etwaige zugesicherte Eigenschaften sowie eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 11.4. In entsprechender Anwendung der Ziffer 10.5 ist jegliche Schadensersatzpflicht unsererseits ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer 10.5 genannten Umständen beruht.

12.0. Verjährung

- 12.1. Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen uns- gleichgültig aus welchem Rechtsgrund- verjähren sechs Monate nach Gefahrübergang beziehungsweise nach Entstehung des Anspruchs, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen des Paragraph 852 BGB, und Paragraph 12 Produkthaftungsgesetz sowie die Ausschlussfrist des Paragraph 13 Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt; im übrigen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für eine Haftung insoweit unberührt, als ein Schaden durch ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Geschäftsführung oder eines leitenden Angestellten unserer Gesellschaft verursacht worden ist.

13.0. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und maßgebliche Fassung der Verkaufsbedingungen

- 13.1. Sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Schwerin ausschließlicher Gerichtsstand für alle auch aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 finden keine Anwendung.
- 13.3. Für die Auslegung dieser Verkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, die wir dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung stellen.

14.0. Unwirksame Klauseln

- 14.1. Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung ist der Käufer verpflichtet sich mit uns über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen Bedingung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hinweis

Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Pierre Mack
Geschäftsführer